

## **S a t z u n g**

### **Des Regionalverband Taunus, Windkraft mit Vernunft e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr:**

- (1) Der Verein führt den Namen  
„Regionalverband Taunus Windkraft mit Vernunft“
- (2) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist  
Buchenweg 17, 35789 Weilmünster
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

#### **§ 2 Aufgaben und Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die die Förderung des Umweltschutzes und der Landschaftspflege. Der Regionalverband Taunus Windkraft mit Vernunft e. V. setzt sich für die Förderung des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, insbesondere für den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und den Erhalt der Natur- und Kulturlandschaften im Bereich Taunus und Westerwald, aber auch angrenzender Räume ein. Er fördert das Bewusstsein in der Bevölkerung für die Bedeutung und die Notwendigkeit der Bewahrung unberührter Naturräume und von Landschaft und für eine technisch unbelastete Umwelt. Er vermittelt dabei sowohl die ökologisch fassbaren als auch die naturwissenschaftlich nicht erfassbaren Qualitäten von Landschaften in diesem Geltungsbereich. Er vermittelt Kenntnisse darüber, dass die hessischen Naturlandschaften lebensnotwendige Freiräume für die dort lebenden Menschen darstellen und wichtige Grundlage dortiger (ländlicher) Lebensqualität sind. Er verfolgt dabei alle Maßnahmen, die notwendig sind, um diese Regionalverbandszwecke zu erreichen.
- (2) Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit, wie zum Beispiel Internetauftritt, Pressearbeit, Podiumsdiskussionen,
  - Einholung von Gutachten wissenschaftlicher und juristischer Art,
  - Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial,
  - Aufklärung der Bevölkerung,
  - Einflussnahme auf politischen Instanzen und Verwaltungsgremien auf überregionaler Ebene,
  - Mitwirkung und Wahrnehmung von Beteiligungsrechten in natur- und landschaftsschutzrelevanten Verfahren,
  - Kooperation mit Vereinen und Verbänden, die die gleichen Ziele wie der Verein verfolgen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit und Unabhängigkeit**

- (1) Der Regionalverband Taunus Windkraft mit Vernunft e. V. mit Sitz im Buchenweg 17, 35789 Weilmünster verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist nicht politisch, religiös oder weltanschaulich gebunden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Regionalverbandsführung und Regionalverbandsverwaltung sind zu möglicher Sparsamkeit angehalten, um ein Höchstmaß an Mitteln für die Verfolgung der Regionalverbandsziele zur Verfügung zu haben.

### **§ 4 Regionalverbandsmitgliedschaft**

- (1) Natürliche Personen, die gleiche Ziele und Zwecke verfolgen, können ab Vollendung des 18. Lebensjahres als Regionalverbandsmitglieder im Regionalverband aufgenommen werden.
- (2) Vom Regionalverbandsvorstand können auf Antrag Ehrenverbandsmitglieder ernannt werden, die sich besonderer Verdienste im Sinne der Ziele des Regionalverbandes erworben haben.
- (3) Die Aufnahme in den Regionalverband erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Regionalverbandes zu richten ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Regionalverbandsvorstand abschließend. Mit der Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung des Regionalverbandes verbunden. Die Verbandsmitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung des Regionalverbandsvorstandes über die Aufnahme des Antragstellers.
- (4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (5) Regionalverbandsmitglieder können nur diejenige werden, die keine verfassungsfeindlichen und extremistischen Ziele verfolgen. Dies gilt gleichermaßen für Ehrenmitglieder.

### **§ 5 Regionalverbandsmitgliedsbeiträge**

Jedes Regionalverbandsmitglied verpflichtet sich in jedem Geschäftsjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Regionalverbandsmitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 6 Beendigung der Regionalverbandsmitgliedschaft**

- (1) Die Regionalverbandsmitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Regionalverbandsmitglieds oder im Falle einer Auflösung des Regionalverbands mit dem Tag des Beschlusses über die Auflösung des Regionalverbandes.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Regionalvorstandes erklärt werden. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Ein Regionalverbandsmitglied kann durch Beschluss des Regionalverbandsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung unter Hinweis auf diese Vorschrift mit der Zahlung von Regionalverbandsmitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Regionalverbandsmitgliedschaft endet dann spätestens zum jeweiligen Schluss des Kalenderjahres, in dem der Ausschluss erklärt wird.
- (4) Über den Ausschluss von Regionalverbandsmitgliedern entscheidet der Regionalverbandsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der beabsichtigte Ausschluss ist dem betreffenden Regionalverbandsmitglied unter Angabe von Gründen schriftlich anzukündigen. Vor der Beschlussfassung ist dem Regionalverbandsmitglied unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu schriftlich zu äußern. Der Ausschluss ist dem Regionalverbandsmitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (5) Gründe für den Ausschluss können insbesondere sein:
  - a. Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Regionalverbandes
  - b. Verstoß gegen satzungsgemäße Pflichten

## **§ 7 Organe des Regionalverbandes**

Organe des Regionalverbandes sind:

- die Regionalverbandsmitgliederversammlung
- der Regionalverbandsvorstand

## **§ 8 Die Regionalverbandsmitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Kalenderjahr soll eine ordentliche Regionalverbandsmitgliederversammlung stattfinden. Der Regionalverbandsvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Regionalverbandsmitgliederversammlung einberufen.
- (2) Die Regionalverbandsmitgliederversammlung wird vom Regionalverbandsvorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Schriftform ist bei E-Mail-Versand gewahrt. Das Einladungsschreiben gilt drei Werktage nach Absendung als zugegangen, wenn es an die letzte vom Regionalverbandsvereinsmitglied bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde. Die vom Regionalverbandsvorstand beschlossene Tagungsordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge von Regionalverbandsmitgliedern für die Tagesordnung sollen spätestens 10 Tage vor der Regionalverbandsmitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Der Regionalverbandsvorstand erstellt eine Beschlussempfehlung. Über die Zulassung später eingegangene Anträge entscheidet die Regionalverbandsmitgliederversammlung.

- (3) Der Regionalverbandsmitgliederversammlung gehören an:
  - a. der Regionalverbandsvorstand
  - c. die Regionalverbandsmitglieder
- (4) Die Regionalverbandsmitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (5) Jedes Regionalverbandsmitglied gem. Punkt 4.1 hat eine Stimme in der Regionalverbandsmitgliederversammlung.  
Die Beschlussfassung der Regionalverbandsmitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Regionalverbandsmitglieder mit einfacher Mehrheit.  
Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Schriftliche Stimmabgabe bzw. schriftliches Umlaufverfahren ist zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Regionalverbandsmitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Regionalverbandsvorstandes
  - b. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Ergebnisses der Kassenprüfung
  - c. Entlastung des Regionalverbandsvorstandes einschließlich Schatzmeisters
  - d. Wahl und Abberufung des Regionalvorstandes
  - e. Wahl der Kassenprüfer
  - f. Festsetzung der Regionalverbandsmitgliedsbeiträge
- (7) Die Regionalmitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern satzungsgemäß eingeladen wurde. Sie fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Zur Änderung der Satzung, insbesondere auch des Zwecks des Regionalverbandes, ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, ebenso wie zur Auflösung des Regionalverbandes und zur Abberufung des Regionalvorstandes.
- (9) Über die Beschlüsse der Regionalverbandsmitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.  
Es hat folgenden Feststellungen zu enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Regionalverbandsmitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (10) Eine außerordentliche Regionalverbandsmitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Regionalverbandsinteressen erforderlich scheint oder wenn die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{10}$  der Regionalverbandsmitglieder gem. Punkt 4.1 schriftlich unter Angaben von Gründen beim Regionalverbandsvorstand verlangt wird.

## § 9 Der Regionalverbandsvorstand

- (1) Der Regionalverbandsvorstand nach § 26 BGB besteht aus:
  - Vorsitzende/r
  - Stellvertretende/r Vorsitzende/r

- Kassierer/in
  - Schriftführer/in
  - erweiterter Vorstand (stellv. Kassierer/in und stellv. Schriftführer/in)
- (2) Der Regionalverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Regionalverbandsvorstandsmitglieder, darunter der /die Vorsitzende oder der/ die stellvertretende/r Vorsitzende/r, gemeinsam vertreten.
- (3) Die Regionalverbandsvorstandsmitglieder werden von der Regionalverbandsmitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Regionalverbandsvorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Regionalverbandsvorstand ist verantwortlich für:
- a. die Führung der laufenden Geschäfte
  - b. die Ausführung der Beschlüsse der Regionalverbandsmitgliederversammlung
  - c. die Verwaltung des Regionalverbandsvermögen
  - d. die Buchführung
  - e. die Erstellung des Jahresberichtes
  - f. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Regionalverbandsmitgliedern
- (5) Beschlüsse des Regionalverbandsvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Regionalverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder des Regionalverbandsvorstandes anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Regionalverbandsvorstandsvorsitzende/r bzw. Sitzungsleiter. Über die Beschlüsse der Regionalverbandsvorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom dem/er Regionalverbandsvorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den restlichen Verbandsmitgliedern des Vorstandes spätestens zwei Wochen nach Sitzung auszuhändigen.
- (6) Die Verbandsmitglieder des Regionalverbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten jedoch für ihre tatsächlichen Auslagen und Aufwendungen auf Nachweis eine Auslagenersatz und Aufwendersatz, insbesondere für nach Regionalverbandsvorstandsbeschluss notwendige Reisen die Reisekosten entsprechend dem jeweils gültigen Bundesreisekostengesetz.

## § 10 Kassenprüfung

Die Regionalverbandsmitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder des Regionalverbandes sind, auf die Dauer von 2 Jahren. Diese überprüfen nach jedem abgeschlossenen Geschäftsjahr die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächsten ordentlichen Regionalverbandsmitgliederversammlung.

## § 11 Mittelverwendung

- (1) Der Regionalverband bezieht seine Einkünfte aus Verbandsmitgliederbeiträgen, Spenden und sonstige Einnahmen und Zuwendungen.

- (2) Die Einkünfte und Vermögen dürfen nur zu den in der Satzung genannten Zwecken verwendet werden.

#### **§ 12. Auflösung des Regionalverbandes**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege.
- (2) Als Liquidatoren werden die/der erste Vorsitzende/r des Regionalverbandes und der/die Kassierer/in des Regionalverbandes bestellt.

Unterschriften